

Aufgrund von Art. 9 S.1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg folgende Grundordnung

Grundordnung der Technischen Hochschule Augsburg (GO-THA)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Dritten Änderungsatzung vom 17.06.2026 (gültig ab 01.07.2026).

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der auf der Homepage der THA im Amtsblatt eingestellte Text.

INHALTSÜBERSICHT:

I. ABSCHNITT: ZENTRALE ORGANE	5
1. Kapitel: Präsidium und Erweiterte Hochschulleitung	5
§ 1 Leitung der Technischen Hochschule Augsburg.....	5
§ 2 Amtszeiten, Wiederwahl, vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt.....	5
§ 3 Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.....	5
§ 4 Erweiterte Hochschulleitung.....	6
2. Kapitel: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder des Vizepräsidenten	6
§ 5 Wahlleitung.....	6
§ 6 Öffentliche Ausschreibung.....	6
§ 7 Wahlvorschläge.....	6
§ 8 Wahltermin.....	7
§ 9 Durchführung der Wahl.....	7
§ 10 Wahlergebnis.....	8
§ 11 Wahlprotokoll.....	8
§ 12 Wahlprüfung.....	9
§ 13 Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums.....	9
3. Kapitel: Senat und Hochschulrat	9
§ 14 Senat.....	9
§ 15 Hochschulrat.....	9
4. Kapitel: Kuratorium	10
§ 16 Kuratorium der Hochschule.....	10
II. ABSCHNITT: BEAUFTRAGTE	11
1. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst	11
§ 17 Beauftragte oder Beauftragter der Technischen Hochschule Augsburg.....	11
§ 18 Beauftragte oder Beauftragter der Fakultäten.....	11
§ 19 Wahlverfahren und Amtszeit.....	11
2. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	12
§ 20 Aufgaben.....	12
§ 21 Bestellung und Mitwirkungsrecht.....	12
III. ABSCHNITT: MITGLIEDER DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE AUGSBURG	13
§ 22 a) Alumni.....	13
§ 22 b) Promovierende.....	13

IV. ABSCHNITT: WISSENSCHAFTLICHE UND ZENTRALE EINRICHTUNGEN SOWIE BETRIEBSEINHEITEN	13
§ 23 Einrichtungen und Betriebseinheiten.....	13
V. ABSCHNITT: FAKULTÄTEN	14
1. Kapitel: Gliederung.....	14
§ 24 Fakultäten der Technischen Hochschule Augsburg.....	14
2. Kapitel: Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan sowie Studiendekanin oder Studiendekan	14
§ 25 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden	14
§ 26 Wahltag und Wahlvorschläge.....	14
§ 27 Durchführung der Wahl, Wahlergebnis, Wahlprotokoll, Wahlprüfung.....	15
3. Kapitel: Fakultätsräte und Beiräte	15
§ 28 Fakultätsrat	15
§ 29 Beirat	15
VI. ABSCHNITT: HAUPTBERUFLICHES WISSENSCHAFTLICHES UND KÜNSTLERISCHES PERSONAL.....	16
1. Kapitel: Professorinnen bzw. Professoren.....	16
§ 30 Berufungsausschuss	16
§ 31 Aufstellung der Vorschlagslisten.....	16
§ 32 Probelehrveranstaltung	17
§ 33 Gutachten.....	18
§ 34 Sondervoten.....	18
2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben	18
§ 35 Lehrkräfte für besondere Aufgaben.....	18
VII. ABSCHNITT: NEBENBERUFLICH WISSENSCHAFTLICH UND KÜNSTLERISCH TÄTIGE	18
§ 36 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige	18
VIII. ABSCHNITT: ORGANE DER STUDIERENDENVERTRETUNG	19
1. Kapitel: Der Studentische Konvent	19
§ 37 Zusammensetzung.....	19
§ 38 Einberufung	19
§ 39 Aufgaben und Beschlussfassung	19
§ 40 Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretungen	20
2. Kapitel: Fachschaftenrat	21
§ 41 Zusammensetzung	21
§ 42 Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung.....	21
3. Kapitel: Der Sprecherinnen- und Sprecherrat	21

§ 43 Zusammensetzung	21
§ 44 Aufgaben sowie Verpflichtungen gegenüber dem Studentischen Konvent.....	21
§ 45 Einberufung	22
§ 46 Wahl	22
4. Kapitel: Fachschaftsvertretung (Fachschaft)	22
§ 47 Zusammensetzung.....	22
§ 48 Aufgaben	23
§ 49 Einberufung.....	23
5. Kapitel: Finanzierung	23
§ 50 Finanzierung.....	23
IX. ABSCHNITT: GEMEINSAME VORSCHRIFTEN ÜBER DEN GESCHÄFTSGANG IN DEN KOLLEGIALORGANEN UND SONSTIGEN GREMIEN.....	24
§ 51 Geltungsbereich	24
§ 52 Ladung und Ladungsfristen	24
§ 53 Beschlussfähigkeit.....	24
§ 54 Zustandekommen von Beschlüssen	25
§ 55 Öffentlichkeit	25
§ 56 Geheime Abstimmung	25
§ 57 Stimmrechtsübertragungen.....	26
§ 58 Digitale und hybride Sitzungen	26
§ 59 Geschäftsordnungen	27
X. ABSCHNITT: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	27
§ 60 Inkrafttreten	27

I. Abschnitt: Zentrale Organe

1. Kapitel: Präsidium und Erweiterte Hochschulleitung

§ 1 Leitung der Technischen Hochschule Augsburg

- (1) ¹Die Technische Hochschule Augsburg wird durch ein Präsidium geleitet. ²Dieses besteht aus
1. der Präsidentin oder dem Präsidenten
 2. vier gewählten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
 3. der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (2) ¹Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) oder in der Grundordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ²Sie führt die laufenden Geschäfte der Technischen Hochschule Augsburg und ist verantwortlich für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung. ³Das Präsidium verantwortet die Erreichung der in den Hochschulverträgen nach Artikel 8 Absatz 2 BayHIG festgelegten Ziele und berichtet dazu dem Hochschulrat.
- (3) ¹Das Präsidium kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. ²Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.

§ 2 Amtszeiten, Wiederwahl, vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten umfasst zehn Semester, die der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten fünf Semester.
- (2) Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ist möglich.
- (3) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuausschreibung mit anschließender Neuwahl statt.
- (4) Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

§ 3 Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern des Präsidiums eine der Vizepräsidentinnen oder einen der Vizepräsidenten zur ständigen Vertretung.

§ 4 Erweiterte Hochschulleitung

- (1) Der Erweiterten Hochschulleitung gehören als beratende Mitglieder an:
 - der Senatsvorsitzende oder die Senatsvorsitzende
 - der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents
 - der Sprecher oder die Sprecherin der Studiendekane
 - der Chief Information Officer (CIO)
 - die Leitungen der Abteilungen der Zentralen Dienste
 - die Leitungen der Zentralen Einrichtungen
- (2) Die Erweiterte Hochschulleitung kann weitere Gäste für einzelne Sitzungen oder ständige Gäste einladen.

2. Kapitel: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder des Vizepräsidenten

§ 5 Wahlleitung

- (1) Die Wahlen werden durch die Kanzlerin oder den Kanzler (Wahlleitung) vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist.
- (2) Die Wahlleitung stellt sicher, dass die Wahlvorbereitungen so rechtzeitig abgeschlossen sind, dass die Wahlen termingerecht durchgeführt werden können.

§ 6 Öffentliche Ausschreibung

- (1) Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Wahlleitung mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen (Ordnungsfrist) öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Nach Ende der Bewerbungsfrist von Absatz 1 erhalten die Dekaninnen und Dekane und die Mitglieder des Hochschulrats Einsicht in die Bewerbungsunterlagen.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erstellen die Dekaninnen und Dekane sowie die Mitglieder des Hochschulrats auf Initiative der Vorsitzenden des Hochschulrats und des Senats aus den eingegangenen Bewerbungen Vorschläge; die Vorsitzenden des Hochschulrats und des Senats erstellen daraus einen gemeinsamen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann.
- (2) Für die Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten übermittelt die Präsidentin oder der Präsident der Wahlleitung ihren oder seinen Wahlvorschlag.
- (3) Die Wahlleitung legt gemeinsam mit den Vorsitzenden des Hochschulrats und des Senats die Modalitäten fest, zu denen den zur Wahl vorgeschlagenen Personen

Gelegenheit gegeben wird, sich den Mitgliedern des Hochschulrats und den Dekaninnen oder Dekanen vorzustellen.

§ 8 Wahltermin

- (1) ¹Die Wahlen sollen jeweils während der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die jeweilige Amtszeit endet, durchgeführt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen können die Wahlen auch in der vorlesungsfreien Zeit oder während des vorhergehenden Semesters stattfinden. ³Den Wahltermin setzt die Wahlleitung im Benehmen mit dem Hochschulrat fest.
- (2) Stehen zu einem Wahltermin mehr als eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Wahl, findet die Wahl in getrennten Wahlgängen statt.

§ 9 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Die Ladungsfrist für die Sitzung des Hochschulrats zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt mindestens zwei Wochen. ²Die Einladung muss die Namen der zur Wahl stehenden Kandidatin oder Kandidatinnen oder des oder der zur Wahl stehenden Kandidaten enthalten; diese Einladung ist bei der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten mit einer zweiten Einladung für den Fall zu verbinden, dass die nach Absatz 2 Halbsatz 1 erforderliche Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht wird.
- (2) Die Durchführung eines ersten Wahlgangs bei der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten setzt voraus, dass die Mehrheit der dem Hochschulrat angehörenden Mitglieder anwesend ist; ist dies nicht der Fall, so ist gemäß § 53 Absatz 2 Satz 2 nach einer Unterbrechung von mindestens einer halben Stunde eine neue Sitzung zu eröffnen, in der die Wahl durchgeführt werden kann, ohne dass die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 gegeben sind.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen sind grundsätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form möglich. ³Jedes Mitglied kann nicht mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. ⁴Die hochschulangehörigen Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen und umgekehrt. ⁵Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen für die Bewerbung einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder mehrerer Kandidatinnen/Kandidaten der wahlberechtigten Mitglieder des Hochschulrats. ⁶Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.
- (4) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzende; sie bilden zusammen mit der Wahlleitung den Wahlausschuss. ²Die Wahlleitung hat den Vorsitz im Wahlausschuss.
- (5) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen der Wahlleitung auszuweisen. ²Die Wahlleitung stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest. ³Die Stimmabgabe ist zu vermerken.

(6) Nachdem die Wahlleitung die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

(7) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
5. er außer der Bezeichnung der oder des Gewählten noch Zusätze enthält.

²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

§ 10 Wahlergebnis

(1) Als Präsidentin oder Präsident bzw. Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt.

(2) ¹Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so nehmen auch die stimmengleichen Kandidatinnen oder Kandidaten an diesem Wahlgang teil. ⁴Stehen auch nach diesem und zwei weiteren Wahlgängen keine zwei Kandidatinnen oder Kandidaten im Sinne von Satz 2 fest, ist eine Neuwahl durchzuführen.

(3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, keine oder keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind maximal zwei weitere Wahlgänge durchzuführen. ²Bei deren Erfolglosigkeit finden eine Woche später erneut maximal drei Wahlgänge statt. ³Bleiben auch diese Wahlgänge erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁴Es ist eine Neuwahl durchzuführen.

(4) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung unverzüglich verkündet. ²Die Wahlleitung teilt der oder dem Gewählten die Wahl mit und fordert sie oder ihn auf, binnen zwei Wochen zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. ³Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(5) Nimmt eine zur Präsidentin Gewählte oder ein zum Präsidenten Gewählter die Wahl an, so schlägt die Wahlleitung sie oder ihn dem Staatsministerium unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 11 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Wahlprüfung

¹Für die Wahlprüfung gilt § 23 der Wahlordnung entsprechend. ²Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung gemäß § 9 Absatz 4.

§ 13 Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden. ²Für die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidiums gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus ihrem oder seinem Amt aus, gilt § 2 entsprechend.

3. Kapitel: Senat und Hochschulrat

§ 14 Senat

- (1) Die Zusammensetzung des Senats ergibt sich aus Artikel 35 Absatz 1 BayHIG.
- (2) Die erste Sitzung des neu gewählten Senats wird bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden von der ältesten Vertreterin oder vom ältesten Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer einberufen und geleitet.

§ 15 Hochschulrat

- (1) ¹Die Zusammensetzung des Hochschulrats ergibt sich aus Artikel 36 Absatz 1 BayHIG. ²Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder der Technischen Hochschule Augsburg können Mitglieder des Hochschulrats gemäß Artikel 36 Absatz 1. Satz 1 Nummer 2 BayHIG sein.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats gemäß Artikel 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BayHIG beträgt vier Jahre. ²Abweichend von Art. 36 Absatz 2 Satz 2 BayHIG ist eine erneute Bestellung über insgesamt acht Jahre hinaus unbegrenzt möglich.
- (3) ¹In dem Beginn einer neuen Amtszeit vorausgehenden Semester teilt das Präsidium die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Be-

stellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; es gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet das Präsidium die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme etwaiger Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.

- (4) ¹Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt; Absatz 2 gilt entsprechend. ²Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bleiben auch nach Ende ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt ist.
- (5) Die erste Sitzung des neu berufenen Hochschulrats wird bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats einberufen und geleitet.
- (6) Die Stellvertretung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats.

4. Kapitel: Kuratorium

§ 16 Kuratorium der Hochschule

- (1) ¹An der Technischen Hochschule Augsburg wird ein Kuratorium gebildet. ²Ihm gehören Personen an, die den Anliegen der Technischen Hochschule Augsburg besonders verbunden sind. ³Das Kuratorium fördert die Interessen der Technischen Hochschule Augsburg in der Öffentlichkeit und berät und unterstützt die Technische Hochschule Augsburg bei ihrer Aufgabenerfüllung. ⁴Insbesondere leistet es Hilfestellung bei der Erfüllung des Forschungs- und Lehrauftrags der Technischen Hochschule Augsburg. ⁵Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.
- (2) ¹Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums für eine Amtszeit von drei Jahren von der Erweiterten Hochschulleitung bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Während der Amtszeit der amtierenden Kuratorinnen/Kuratoren können für den Rest der Amtszeit weitere Mitglieder bestellt werden.
- (3) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. ²Die oder der Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung ein.
- (4) Die Erweiterte Hochschulleitung kann auf Vorschlag des Präsidiums ein Mitglied aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.

II. Abschnitt: Beauftragte

1. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst

§ 17 Beauftragte oder Beauftragter der Technischen Hochschule Augsburg

¹Die Aufgaben der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst ergeben sich aus Artikel 22 Absatz 3 BayHIG. ²Die oder der Beauftragte wird bei allen Maßnahmen, die die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben unmittelbar betreffen, vom Präsidium rechtzeitig hinzugezogen und unterrichtet. ³Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18 Beauftragte oder Beauftragter der Fakultäten

Die Aufgaben der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultäten ergeben sich aus Artikel 22 Absatz 3 BayHIG.

§ 19 Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule wird vom Senat bzw. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultät vom jeweiligen Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) Die Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst findet unverzüglich nach Beginn des Semesters, das auf das Ende der abgelaufenen Amtszeit folgt, statt.
- (3) ¹Für die Beauftragte oder den Beauftragten der Hochschule können Wahlvorschläge von den Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Senats, für die Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultäten von Mitgliedern der Fakultät bei der Dekanin oder beim Dekan, eingereicht werden. ²Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen einzureichen.
- (4) ¹Zur oder zum Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats bzw. des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmgleichheit besteht, so findet in der nächsten Sitzung des Senats bzw. des Fakultätsrats eine erneute Stichwahl statt.
- (5) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Semester. ²Wiederwahl ist zulässig.

- (6) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für den Rest der Amtszeit der oder des bisherigen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst gewählt. ²Bis dahin übernimmt die Stellvertretung die Aufgaben.
- (7) ¹Für die Beauftragte oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule sowie der Fakultäten wird jeweils eine Stellvertretung gewählt. ²Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin stattfinden muss. ³Die Absätze 1 sowie 3 bis 6 gelten entsprechend.

2. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 20 Aufgaben

¹Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vertritt die Belange der behinderten oder chronisch erkrankten Studierenden an der Technischen Hochschule Augsburg und wirkt darauf hin, dass diese in ihrem Studium nicht benachteiligt werden.

²In diesem Rahmen obliegen ihr oder ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Information behinderter oder chronisch erkrankter Studierender und Studienbewerberinnen oder Studienbewerber über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Technischen Hochschule Augsburg berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration.
- Beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter oder chronisch erkrankter Studierender, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z. B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studienbeiträgen usw. auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 21 Bestellung und Mitwirkungsrecht

- (1) Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird vom Senat auf Vorschlag seiner Mitglieder aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Hochschulmitglieder für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zum Gegenstand haben; sie oder er nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

III. Abschnitt: Mitglieder der Technischen Hochschule Augsburg

§ 22 a) Alumni

¹Personen, die an der Technischen Hochschule Augsburg einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben, werden auf Antrag Mitglieder der Hochschule. ²Sie werden keiner Mitgliedergruppe im Sinn des Artikel 19 Absatz 2 BayHIG zugeordnet, nehmen nicht an Wahlen teil und wirken nicht an der Selbstverwaltung mit. ³Sie gelten nicht als Mitglieder der Technischen Hochschule Augsburg im Sinn des Artikel 36 Absatz 1 Satz 2 BayHIG.

§ 22 b) Promovierende

¹Für Promovierende im Sinne des Art. 19 Absatz 1 Satz 1 BayHIG besteht ein Wahlrecht, wenn diese in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind. ²Eine hinreichende wissenschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese mindestens zehn Stunden pro Woche umfasst. ³Die hinreichende wissenschaftliche Tätigkeit der oder des Promovierenden bestätigt bei Promotionen an Promotionszentren die THA Graduate School nach Rücksprache mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und bei kooperativen Promotionen die Betreuerin oder der Betreuer an der Technischen Hochschule Augsburg.

IV. Abschnitt: Wissenschaftliche und zentrale Einrichtungen sowie Betriebseinheiten

§ 23 Einrichtungen und Betriebseinheiten

- (1) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Lehre, Forschung und Weiterbildung. ²Betriebseinheiten unterstützen die Aufgabenerfüllung der Technischen Hochschule Augsburg im Dienstleistungsbereich.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Einrichtungen und Einheiten sind in sonstigen Satzungen oder Ordnungen weitere Festlegungen, insbesondere zur Organisation, Struktur und zu den Aufgaben zu treffen.

V. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Gliederung

§ 24 Fakultäten der Technischen Hochschule Augsburg

Die Technische Hochschule Augsburg gliedert sich in folgende Fakultäten:

- 1) Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften (kurz: AGN; englische Bezeichnung: Faculty of Liberal Arts and Sciences)
- 2) Architektur und Bauwesen (kurz: AB; englische Bezeichnung: Faculty of Architecture and Civil Engineering)
- 3) Elektrotechnik (kurz: E; englische Bezeichnung: Faculty of Electrical Engineering)
- 4) Gestaltung (kurz: G; englische Bezeichnung: Faculty of Design)
- 5) Informatik (kurz: I; englische Bezeichnung: Faculty of Computer Sciences)
- 6) Maschinenbau und Verfahrenstechnik (kurz: MV; englische Bezeichnung: Faculty of Mechanical and Process Engineering)
- 7) THA School of Business (kurz: SB)

2. Kapitel: Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan sowie Studiendekanin oder Studiendekan

§ 25 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Die Amtsperiode der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans und der Studiendekanin oder des Studiendekans beträgt sechs Semester; sie oder er bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch eine neue Dekanin oder einen neuen Dekan, eine neue Prodekanin oder einen neuen Prodekan bzw. eine neue Studiendekanin oder einen neuen Studiendekan im Amt.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt findet unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode statt.

§ 26 Wahltag und Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans findet in der ersten Sitzung des Fakultätsrats in dem Semester statt, das auf das Ende der abgelaufenen Amtszeit folgt.
- (2) ¹Wahlvorschlagsberechtigt für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Studiendekanin oder des Studiendekans sind die Mitglieder des Fakultätsrats. ²Für die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans ist die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan wahlvorschlagsberechtigt.

- (3) ¹Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan bereitet die Wahlen vor, führt sie durch und übernimmt die Wahlleitung. ²Sie oder er setzt insbesondere einen Termin zur Abgabe von Wahlvorschlägen fest und trägt dafür Sorge, dass die Wahl in der ersten Sitzung des Fakultätsrats des in Absatz 1 genannten Semesters stattfinden kann. ³Sie oder er kann diese Aufgabe mit Zustimmung des Fakultätsrates an ein Mitglied des Fakultätsrates delegieren; steht die Dekanin oder der Dekan selbst zur Wahl, delegiert sie oder er diese Aufgabe an ein Mitglied des Fakultätsrats.
- (4) ¹Vor der Wahl einer Dekanin oder eines Dekans übermittelt die Wahlleitung den Wahlvorschlag unverzüglich nach dem in Absatz 3 Satz 2 genannten Termin dem Präsidium zur Herstellung des Einvernehmens. ²Beabsichtigt das Präsidium sein Einvernehmen zu verweigern, so teilt es dies der Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen mit und erläutert die hierfür maßgeblichen Gründe. ³Bleibt es bei einer Verweigerung des Einvernehmens, so ist dem Präsidium ein neuer Wahlvorschlag zu unterbreiten, zu dem eine abgelehnte Kandidatin oder ein abgelehnter Kandidat durch die Wahlleitung nicht mehr zugelassen wird.

§ 27 Durchführung der Wahl, Wahlergebnis, Wahlprotokoll, Wahlprüfung

- (1) Für die Durchführung der Wahl und das Wahlergebnis gelten die §§ 9 und 10, für das Wahlprotokoll und die Wahlprüfung die §§ 11 und 12 entsprechend.
- (2) Weiterhin wählen die Studiendekaninnen oder Studiendekane mit Beginn der Amtsperiode aus ihrer Mitte einen Sprecherin oder einen Sprecher.
- (3) Die Wahlergebnisse werden dem Präsidium unverzüglich mitgeteilt.

3. Kapitel: Fakultätsräte und Beiräte

§ 28 Fakultätsrat

- (1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrats bestimmt sich nach Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 BayHIG.
- (2) Auch Professorinnen und Professoren der jeweiligen Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken.

§ 29 Beirat

- (1) ¹Jede Fakultät kann einen Beirat einrichten. ²Der Beirat berät die Fakultät in grundlegenden Fragen der Weiterentwicklung der Fakultät, insbesondere in der Weiterentwicklung der Lehr- und Forschungsprogramme. ³Die Beschlüsse des Beirats haben empfehlenden Charakter. ⁴Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

- (2) ¹Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Mitglieder des Fakultätsrats von diesem für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. ²Die oder der Vorsitzende beruft den Beirat in der Regel einmal pro Semester zu einer Sitzung ein.
- (4) Der Fakultätsrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.

VI. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel: Professorinnen bzw. Professoren

§ 30 Berufungsausschuss

- (1) ¹Für jeden Berufungsausschuss (Artikel 66 Absatz 4 BayHIG) werden vom Fakultätsrat eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie deren oder dessen Stellvertretung aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren bestimmt. ²Zudem benennt er dem Präsidium eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter für das Berufungsverfahren.
- (2) ¹Die Zusammensetzung des Berufungsausschusses wird unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan dem Präsidium zur Herstellung des Einvernehmens mitgeteilt. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung des Präsidiums nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden. ³Wird eine Einigung zwischen Präsidium und Fakultätsrat nicht erzielt, ist das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 neu durchzuführen. ⁴Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn das Präsidium der Zusammensetzung nicht binnen zehn Tagen mit schriftlicher Begründung widerspricht.

§ 31 Aufstellung der Vorschlagslisten

- (1) ¹Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gemäß § 32 würdigt der Berufungsausschuss und die externe Gutachterin oder der externe Gutachter oder die externen Gutachterinnen oder die externen Gutachter in vergleichenden Gutachten die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber. ²Er stellt eine mit einer Begründung versehene Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerberinnen oder Bewerber auf.
- (2) ¹Die/Der Berufungsausschussvorsitzende übermittelt die Vorschlagsliste mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 34 der Präsidentin/dem Präsidenten.
- (3) ¹Die oder der Berufungsausschussvorsitzende leitet die vom Berufungsausschuss beschlossene Vorschlagsliste der oder dem Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. ²Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, die

Berufungsausschussvorsitzende oder den Berufungsausschussvorsitzenden anzuhören.

- (4) ¹Das Präsidium beschließt unter Würdigung der Stellungnahme des Senats den Berufungsvorschlag. ²Beabsichtigt das Präsidium von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, ist der Fakultätsrat zu hören.
- (5) Lehnt das Präsidium die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident teilt die getroffene Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 umgehend der oder dem Berufungsausschussvorsitzenden und der Dekanin oder dem Dekan der betroffenen Fakultät mit.
- (7) ¹Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Berufung. ²Sie oder er ist dabei an die Reihung des Berufungsvorschlags nicht gebunden und kann den Berufungsvorschlag auch insgesamt zurückgeben. ³In diesem Fall gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 32 Probelehrveranstaltung

- (1) ¹Die Bewerberinnen oder Bewerber werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von deren Vorsitzender oder dessen Vorsitzenden zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion aufgefordert (Probelehrveranstaltung). ²Die beiden Lehrveranstaltungen sollen für den gleichen Tag angesetzt werden. ³Den Termin der Lehrveranstaltungen legt die oder der Berufungsausschussvorsitzende fest. ⁴Das Thema einer dieser Lehrveranstaltungen wird den Bewerberinnen oder Bewerbern vom Berufungsausschuss gestellt und spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. ⁵Der Berufungsausschuss kann festlegen, dass das andere Thema innerhalb eines Themengebiets frei wählbar ist.
- (2) ¹Zu den Probelehrveranstaltungen werden von der oder vom Berufungsausschussvorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher eingeladen:
 1. die Präsidentin oder der Präsident,
 2. die Mitglieder des Senats,
 3. die Mitglieder der Fakultät und die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die übrigen Professorinnen oder Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fakultät,
 4. die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Fakultätsrat,
 5. die externe Gutachterin oder der externe Gutachter oder die externen Gutachterinnen oder die externen Gutachter.²Die oder der Berufungsausschussvorsitzende leitet die Veranstaltung einschließlich einer möglichen Diskussion; sie ist grundsätzlich hochschulöffentlich. ³In einer gesonderten nichtöffentlichen Diskussion können die von der oder vom Berufungsausschussvorsitzenden geladenen Zuhörerinnen oder Zuhörer Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebietes beziehen.

§ 33 Gutachten

¹Über die Bewerberinnen oder die Bewerber, die auf die Vorschlagsliste gesetzt werden sollen, sind von der oder vom Berufungsausschussvorsitzenden Gutachten nach Artikel 66 Absatz 5 Satz 1 BayHIG einzuholen. ²Die Gutachterinnen oder der Gutachter bestimmt der Berufungsausschuss. ³Die Bestimmungen des Artikel 51 Absatz 2 BayHIG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.

§ 34 Sondervoten

Sondervoten können bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste bei der oder beim Berufungsausschussvorsitzenden eingereicht werden, die oder der diese an die Präsidentin oder den Präsidenten weiterleitet.

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 35 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung enthält.
- (3) Über die Vorschläge der Fakultät entscheidet das Präsidium.

VII. Abschnitt: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

§ 36 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans der jeweiligen Fakultät bestellt.

VIII. Abschnitt: Organe der Studierendenvertretung

1. Kapitel: Der Studentische Konvent

§ 37 Zusammensetzung

(1) Dem Studentischen Konvent gehören an:

1. die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat,
2. die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im jeweiligen Fakultätsrat sowie
3. weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder nach Ziffer 2 entspricht.

(2) ¹Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 Nummer 3 werden von den Studierenden der Technischen Hochschule Augsburg gewählt. ²Die Amtszeit beträgt ein Jahr; sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. ³Die Wahl ist zeitgleich mit den Wahlen nach § 1 Wahlordnung durchzuführen. ⁴Für die Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 19 Wahlordnung entsprechend. ⁵§ 6 Absatz 1 Wahlordnung gilt dabei mit der Maßgabe entsprechend, dass das Wahlausschreiben zusätzlich zu den in § 6 Absatz 2 Satz 1 genannten Inhalten die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Studentischen Konvent benennen muss. § 8 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 Wahlordnung finden keine Anwendung; ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 können nicht gleichzeitig als weitere Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 Nummer 3 dem Studentischen Konvent angehören.

§ 38 Einberufung

(1) Der Studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von seiner oder seinem Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.

(2) Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 39 Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Studentische Konvent nimmt im Zusammenwirken mit dem Sprecherinnen- und Sprecherrat folgende Aufgaben wahr:

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Technischen Hochschule Augsburg,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,

3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Technischen Hochschule Augsburg,
 4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.
- (2) Der Studentische Konvent beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen sind an die Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Konvents oder des Sprecherinnen- und Sprecherrates nicht gebunden.
 - (4) Der Studentische Konvent kann Referate und Arbeitsgruppen einrichten sowie Beauftragte benennen und Delegierte in andere Organisationen entsenden.

§ 40 Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretungen

- (1) Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens fünf Wochen nach seiner Wahl in getrennten Wahlgängen seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen.
- (2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) ¹Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von der Präsidentin oder vom Präsidenten geladen. ²Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung bis die/der neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ³Die Präsidentin oder Der Präsident bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der über die Wahlen eine Niederschrift anfertigt.
- (4) ¹Die Wahl ist geheim. ²Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) ¹Jede oder jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter je eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (6) Zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme.
- (7) ¹Zur oder zum Vorsitzenden des Studentischen Konvents und zu Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (8) ¹Die Präsidentin oder der Präsident teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingegangen ist.

- (9) ¹Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ²Absatz 7 gilt entsprechend. ³Kommt danach eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.

2. Kapitel: Fachschaftenrat

§ 41 Zusammensetzung

Der Fachschaftenrat besteht aus den Vorständinnen oder den Vorständen der Fachschaftsvertretungen.

§ 42 Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung

- (1) Der Fachschaftenrat wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
- (2) Für diese Wahlen gelten die Vorschriften des § 40 Absatz 2 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsidentin oder der Präsident ihre oder seine Aufgaben übertragen kann.

3. Kapitel: Der Sprecherinnen- und Sprecherrat

§ 43 Zusammensetzung

¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat besteht aus sechs Personen und ist innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen zu bilden. ²Davon werden jeweils zwei Mitglieder aus den Mitgliedern des Studentischen Konvents nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 (Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat) und aus den Mitgliedern nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 (weitere Vertreterinnen oder Vertreter) gewählt; außerdem gehören ihm die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat an. ³Die oder der Vorsitzende wird vom Sprecherinnen- und Sprecherrat bestimmt.

§ 44 Aufgaben sowie Verpflichtungen gegenüber dem Studentischen Konvent

- (1) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat nimmt im Zusammenwirken mit dem Studentischen Konvent die in § 39 Absatz 1 näher bezeichneten Aufgaben wahr.
- (2) ¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. ²Soweit sie ihm übertragen wurden, erledigt er die laufenden Angelegenheiten selbständig. ³Der Sprecherinnen- und Sprecherrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die

Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten; der Studentische Konvent kann hierüber beraten.

- (3) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat kann Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat benennt gegenüber dem Präsidium für eine bestimmte Zeitdauer ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.

§ 45 Einberufung

Der Sprecherinnen- und Sprecherrat ist von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester zu Sitzungen einzuberufen.

§ 46 Wahl

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat sowie die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents leitet die jeweiligen Wahlvorgänge. ²Über die Wahlen sind Protokolle zu erstellen.
- (3) ¹Jede oder jeder Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab. ³Im Übrigen gilt § 40 Absatz 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einladung durch den Vorsitzenden des Studentischen Konvents erfolgt.
- (4) Jede oder jeder Wahlberechtigte aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat sowie aus den weiteren Vertreterinnen oder Vertretern hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecherrats eine Stimme.
- (5) ¹Gewählt sind jeweils die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. ²Unter den Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmzahl wiederholt wird. ³Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird eine Nachwahl durchgeführt. ²Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

4. Kapitel: Fachschaftsvertretung (Fachschaft)

§ 47 Zusammensetzung

- (1) ¹Fachschaftsvertretungen werden aus Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden der jeweiligen Fakultät gebildet.

- (2) ¹Der Beitritt zu einer Fachschaftsvertretung erfolgt durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Vorständin oder dem jeweiligen Vorstand der Fachschaft oder, falls eine Fachschaft noch nicht gebildet ist, gegenüber den Vertreterinnen oder den Vertretern der Studierenden im jeweiligen Fakultätsrat. ²Sind Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, können die Studierenden wählen, welcher Fachschaft sie beitreten.
- (3) Die Fachschaftsvertretung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorständin oder einen Vorstand sowie eine Stellvertretung.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die der Fachschaft bis spätestens eine Woche vor der konstituierenden Sitzung beigetreten sind.
- (5) ¹Die Vorständin oder der Vorstand und die Stellvertretung werden nacheinander in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.

§ 48 Aufgaben

¹Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben nach § 39 Absatz 1 die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ²Die Vorständin oder der Vorstand führt dabei die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. ³§ 44 Absatz 2 Satz 3 gilt für die Fachschaftsvertretung entsprechend.

§ 49 Einberufung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der Vorständin oder vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder ist die Fachschaftsvertretung binnen zwei Wochen einzuberufen.

5. Kapitel: Finanzierung

§ 50 Finanzierung

¹Die nach Artikel 27 Absatz 4 BayHIG zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden unter dem Studentischen Konvent, dem Sprecherinnen- und Sprecherrat sowie den Fachschaftsvertretungen entsprechend deren Aufgaben verteilt; dabei soll der Schwerpunkt bei den Fachschaftsvertretungen liegen, denen die Mittel unmittelbar zugewiesen werden. ²Der Sprecherinnen- und Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig dem Präsidium vorzulegen ist. ³Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an das Präsidium mit der Mehrheit von Sprecherinnen- und Sprecherrat sowie der Mehrheit des Fachschaftenrates und des Studentischen Konvents zu verabschieden. ⁴Studentischer Konvent und Sprecherinnen- und Sprecherrat haben ihre

Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres dem Präsidium vorgelegt werden kann. ⁵Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig dem Präsidium vorzulegen ist.

IX. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 51 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 52 Ladung und Ladungsfristen

- (1) ¹Kollegialorgane und sonstige Gremien (Gremien) werden jeweils durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. ³Auf die Sitzungen des Präsidiums findet Satz 2 keine Anwendung.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann die oder der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von einem Werktag anberaumen.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, die Gremien - mit Ausnahme des Hochschulrats - unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 53 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann nach einer ersten Ladung eine zweite Ladung mit einer weiteren Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist. ²Im letzteren Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer weiteren Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder dann beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 54 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht für den Hochschulrat. ³Bei mündlichen Prüfungen sind Stimmenthaltungen unzulässig.
- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine wichtige Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ²Der Gegenstand der Abstimmung muss so bezeichnet sein, dass eine Entscheidung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist. ³Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens drei Arbeitstage betragen. ⁴Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 57 zulässig. ⁵Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. ⁶Absatz 1 gilt entsprechend. ⁷Die oder der Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den betreffenden Akten.
- (3) Für die Präsidentinnen- oder Präsidenten-, Vizepräsidentinnen- oder Vizepräsidenten-, Dekaninnen- oder Dekans-, Prodekaninnen- oder Prodekans- und Studiendekaninnen- oder Studiendekanswahlen sowie für die Wahlen zur oder zum Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst finden Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz, Absatz 2 und für Vizepräsidentinnen- oder Vizepräsidenten-, Dekaninnen- oder Dekans-, Prodekaninnen- oder Prodekans- und Studiendekaninnen- oder Studiendekanswahlen sowie für die Wahlen zur oder zum Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst § 53 Absatz 2 keine Anwendung.

§ 55 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 56 Geheime Abstimmung

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 57 Stimmrechtsübertragungen

- (1) ¹Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche oder elektronische Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig. ²Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. ³Besteht eine Mitgliedsgruppe eines Gremiums aus nur einer Vertreterin oder einem Vertreter, so kann das Stimmrecht auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe übertragen werden. ⁴Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt, im Übrigen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die hochschulangehörigen und die nichthochschulangehörigen Mitglieder jeweils als Gruppe zu sehen sind.
- (2) Sofern an ein Mitglied eines Gremiums mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Sitzungen des Präsidiums und der Erweiterten Hochschulleitung.

§ 58 Digitale und hybride Sitzungen

- (1) ¹Gremiensitzungen können in Präsenz, als digitale Sitzungen mittels digitaler Medien (z.B. Videokonferenzen) oder als hybride Sitzungen (Mischform aus Präsenz und digitaler Sitzung) durchgeführt werden. ²Anwesend im Sinne des § 53 Abs. 1 sind im Fall von digitalen und hybriden Sitzungen auch Mitglieder, die per Videokonferenz zugeschaltet sind. ³Die oder der Vorsitzende legt in der Ladung fest, in welcher der in Satz 1 genannten Formen die Sitzung abgehalten wird.
- (2) ¹Beschlussfassungen können nur dann in digitalen oder hybriden Sitzungen durchgeführt werden, wenn diese als Videokonferenzen stattfinden; eine Beschlussfassung in Telefonkonferenzen ist unzulässig. ²Beschlüsse nach § 54 Abs. 1 erfolgen in digitalen und hybriden Sitzungen durch Handzeichen während der Sitzung. ³Vor jeder Abstimmung in digitalen und hybriden Sitzungen ist bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums abzufragen, ob der Beratung gefolgt werden konnte. ⁴Ist aufgrund technischer Störung die Mitwirkung eines Mitglieds an der Abstimmung nicht möglich, soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um eine neue Einwahl zu ermöglichen. ⁵Die oder der Vorsitzende gibt nach einem Beschluss das Abstimmungsverhalten bekannt.
- (3) Wahlen und geheime Abstimmungen gem. § 56 finden in Präsenzsitzungen statt.

§ 59 Geschäftsordnungen

¹Das Präsidium, der Hochschulrat und der Senat erlassen für ihren Bereich Geschäftsordnungen. ²Für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

X. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 60 Inkrafttreten

¹Diese Grundordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft. ²Gleichzeit tritt die Grundordnung vom 15. November 2011, zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 14. Juni 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Augsburg vom 23.01.2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 15.02.2024.

Augsburg, den 15.02.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident